



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 20/2014

Juni 2014

Registernummer: 25412265365-88

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

und

zu den Empfehlungen der Kommission vom 27.11.2013 zum Recht auf Prozesskostenhilfe in Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt u. Avocat JR Heinz Weil, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.
Rechtsanwalt Andreas Max Haak
Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach
Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch
Rechtsanwalt Dr. Hans- Michael Pott
Rechtsanwalt Andreas von Máriássy
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke
Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer
Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Berichterstatte(r)in)

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Europa
Europäische Kommission
Rat der Europäischen Union
Justizreferenten der Landesvertretungen
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Deutschland
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Unterausschuss Europarecht des Deutschen Bundestages
Innenausschuss des Deutschen Bundestages

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Deutscher Richterbund
Deutscher Notarverein
Bundesnotarkammer
Deutscher Anwaltverein
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesingenieurkammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

1. Einleitung

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass die Kommission sich dem Recht auf Prozesskostenhilfe annimmt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, zumindest für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, das Recht auf Zugang zum Rechtsanwalt durch die Gewährung von Prozesskostenhilfe vor einer Befragung zu sichern. Bedauerlich ist, dass es offenbar nach Einschätzung der Kommission nicht auf Akzeptanz der Mitgliedstaaten gestoßen wäre, wenn weitergehende europaeinheitliche Standards für die Gewährung von Prozesskostenhilfe vorgeschlagen worden wären. Im Hinblick darauf, dass Art. 6 Abs. 3 c EMRK das Recht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand bereits gewährleistet, ist es bemerkenswert, dass dennoch offenbar die Bedingungen für den Erhalt von Prozesskostenhilfe oder die Beiordnung eines Pflichtverteidigers innerhalb der EU derart voneinander abweichen, dass die Kommission es von vorneherein für aussichtslos hielt, ein einheitliches Modell vorzuschlagen. Besonders bedenklich ist dies im Hinblick auf das Handeln des zukünftigen Europäischen Staatsanwalts. Alle, die an den Überlegungen zur Einrichtung des Europäischen Staatsanwalts beteiligt sind, sollten darauf hinwirken, dass diese Institution nicht anfängt zu arbeiten, bevor nicht mindestens auch für die Verfahren des Europäischen Staatsanwalts weitere einheitliche Prozesskostenhilferegulungen verabschiedet und umgesetzt sind.

Zu dem Vorschlag für eine Richtlinie und zu den Empfehlungen der Kommission hat die Bundesrechtsanwaltskammer folgende Anmerkungen:

2. Zum Richtlinienvorschlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Regelungen in Art. 4, wonach Verdächtigen und Beschuldigten, denen die Freiheit entzogen worden ist, vorläufige Prozesskostenhilfe gewährt werden soll. Zu begrüßen ist auch die ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2013/48/EU; womit gewährleistet sein sollte, dass der Beschuldigte ab der ersten Befragung in die Lage versetzt wird, seine Verteidigungsrechte mit Hilfe eines Verteidigers effektiv wahrzunehmen und Befragungen ohne Beistand eines Verteidigers damit nicht mehr möglich sein werden.

Fraglich ist allerdings, für welchen Zeitraum diese vorläufige Prozesskostenhilfe gewährt werden soll. Unklar ist, ob sie in jedem Fall für die Dauer der Freiheitsentziehung oder für alle Befragungen

während einer Freiheitsentziehung oder für welchen Zeitraum sie gedacht ist. Art. 4 Abs. 5 ist zu entnehmen, dass der Richtliniengeber davon ausgeht, dass in Fällen der vorläufigen Prozesskostenhilfe über die weitere Prozesskostenhilfe nach nationalem Recht zu entscheiden ist. Diese Konstruktion scheint es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, nach zunächst gewährter vorläufiger Prozesskostenhilfe während der Dauer der Freiheitsentziehung für (weitere) Befragungen eine weitere Prozesskostenhilfe zu verweigern. Dies hätte zur Folge, dass auch Befragungen von inhaftierten Personen, die die Kosten für einen Verteidiger nicht aufbringen können, ohne Rechtsbeistand nach nationalem Recht möglich bleiben.

Wenn es der Kommission darum geht, zu gewährleisten, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, für den anwaltlichen Beistand im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2013/48/EU Prozesskostenhilfe gewährt wird, müsste in der Richtlinie der Zeitraum, für den die vorläufige Prozesskostenhilfe Bestand haben muss, festgelegt werden. Nach dem jetzt vorgeschlagenen Modell scheinen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu haben, die Gewährung von vorläufiger Prozesskostenhilfe durch eine kurz darauf erfolgende ablehnende Entscheidung über Prozesskostenhilfe nach nationalem Recht zu konterkarieren. Wenn es möglich wäre, nach vorläufiger Prozesskostenhilfe für eine erste Befragung für weitere Befragungen Prozesskostenhilfe nach nationalem Recht zu verweigern, würde das Instrument der vorläufigen Prozesskostenhilfe leer laufen. Der vorliegende Vorschlag sollte ausdrücklich festlegen, dass Prozesskostenhilfe jedenfalls für die Dauer der Freiheitsentziehung vor einer Verurteilung und alle in der Richtlinie 2013/48/EU garantierten Verteidigungshandlungen zu gewähren ist.

Unklar ist auch das Verhältnis der für gesuchte Personen in Art. 5 geregelten Prozesskostenhilfe zu dem Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe in Art. 4 Abs. 1 b). Gemäß Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie bleibt der Maßstab für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für diese Personen dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten vorbehalten.

Diese nach nationalem Recht zu gewährende Prozesskostenhilfe greift „ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls“. Gleichzeitig sichert aber Art. 4 Abs. 1 b) iVm Art. 4 Abs. 2 die vorläufige Prozesskostenhilfe ab dem Freiheitsentzug und in jedem Fall vor der Befragung. Problematisch scheint diese unklare Regelung für die Fälle, in denen die Prozesskostenhilfe nach nationalem Recht abgelehnt wird. Der Vorschlag teilt nicht mit, wie lange und für welche Verfahrenskonstellationen die vorläufige Prozesskostenhilfe dann noch (oder überhaupt?) Bestand haben soll.

Es ist zu begrüßen, dass die Kommission in Art. 5 Abs. 2 auch die Notwendigkeit von Prozesskostenhilfe für den Rechtsbeistand im Ausstellungsstaat in den Blick genommen hat. Zu kritisieren ist jedoch, dass nach Art. 5 Abs. 3 Prozesskostenhilfe grundsätzlich nur nach nationalem Recht gewährt werden muss. Wenn es dort heißt, dass sowohl die Bedürftigkeitsprüfung als auch die Prüfung des Rechtspflegeinteresses nach nationalem Recht möglich sind, verweist der Richtliniengeber im Ergebnis auf eine Bewilligung nach nationalem Recht. Damit wird sich für die Fälle der Verhaftung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls durch Art. 5 des Richtlinienvorschlags nichts verändern. Der Standard in den Mitgliedstaaten wird weiterhin uneinheitlich sein. Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer sollte klargestellt werden, dass jedenfalls, wie in Art. 4 Abs. 1 b) vorgesehen, auch gesuchte Personen nach ihrer Inhaftierung und vor einer Befragung im Vollstreckungsstaat für die Befragung(en) einen Anspruch auf vorläufige Prozesskostenhilfe haben, der nicht nach nationalem Recht unterlaufen werden kann.

3. Zu den Empfehlungen

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass die Kommission mit den vorliegenden Empfehlungen einen Schritt in Richtung einheitlicher Standards für die Gewährung von Prozesskostenhilfe geht.

Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Einrichtung eines Europäischen Staatsanwalts scheint jedoch der in Erwägungsgrund 17 genannte Zeitraum von 48 Monaten bis zu einer erneuten Prüfung, ob gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind, zu lange. Die Kommission sollte spätestens zwei Jahre nach Notifikation der Empfehlungen feststellen, wie die mit den Empfehlungen verfolgten Ziele umgesetzt wurden, und erneut die Frage eines Richtlinienvorschlags prüfen.

Bei der Begründetheitsprüfung empfiehlt die Kommission, neben der persönlichen Lage des Beschuldigten auf die Komplexität des Falles, die Schwere der Straftat und die zu gewärtigende Strafe abzustellen. Eine Prüfung nach diesen Kriterien schließt Personen, die nicht über die finanziellen Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügen und wegen einer wenig komplexen und nicht schweren Straftat beschuldigt werden, aus dem Kreis der Prozesskostenhilfeberechtigten aus. Nach Art. 6 Abs. 3 c) EMRK soll Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege liegt. In einer europäischen Union, die sich in zahlreichen Bezugnahmen in den heute geltenden Verträgen (EUV und AEUV) dem sozialen Gedanken und damit auch dem sozialen Rechtsstaat verpflichtet sieht, liegt es im Interesse der Rechtspflege, dass Bürger, die von dem Vorwurf, eine „einfache“ Straftat begangen zu haben, betroffen sind und über geringe finanzielle Mittel verfügen, einen Zugang zu anwaltlicher Vertretung haben. Die Beschränkung der Prozesskostenhilfe auf schwere und komplexe Fälle liegt nicht im Interesse einer soziale Belange berücksichtigenden Rechtspflege. Es wird angeregt, die Empfehlungen der Kommission um den Vorschlag zu ergänzen, dass auch wirtschaftlich schlecht gestellte Personen bei geringfügigen Vorwürfen, die die Bagatellgrenze überschreiten, ein Recht auf Prozesskostenhilfe in Strafsachen gewährt wird.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt das Anliegen der Kommission, dass auch im Rahmen von Prozesskostenhilfe eine hohe Qualität der anwaltlichen Tätigkeit zu gewährleisten ist. Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt es allerdings ab, dieses Anliegen mit einem „Zulassungssystem für Prozesskostenhilfeanwälte“ zu verbinden. Der einzelne Bürger und die einzelne Bürgerin sollten grundsätzlich auch im Rahmen der Prozesskostenhilfe „ihren“ Rechtsanwalt frei wählen können. Qualität sollte über allgemeine Qualitätsanforderungen – wie z.B. in Deutschland die Spezialisierung zum Fachanwalt für Strafrecht – gewährleistet werden. Eine spezielle Zulassung zu einem Kreis von Prozesskostenhilfeanwälten lehnt die Bundesrechtsanwaltskammer ab.

Entsprechend den eingangs geäußerten Bedenken gegen die in Erwägungsgrund 17 genannte Frist von 48 Monaten wäre auch die Frist in Abschnitt 4, Ziffer 28 zu verkürzen. Die Mitgliedstaaten könnten nach 18 Monaten mitteilen, was sie umgesetzt haben und was konkret zur Umsetzung geplant ist, und damit die Kommission nach Ablauf von 24 Monaten in die Lage versetzen, ggf. mit der Planung weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen zu beginnen.